



# Allgemeine Geschäftsbedingungen Easy Travel Insurance

Ausgabe 8.2020

## 1. Generelle Bestimmungen

Es ist zu beachten, dass der Reiseschutz nur jene Leistungen und Versicherungssummen beinhaltet, welche aus dem Leistungsblatt hervorgehen. Massgebend bleiben in jedem Fall die Leistungen/Versicherungssummen der abgeschlossenen Reiseversicherung.

Die nachstehenden generellen Bestimmungen und das Glossar gelten für alle Reiseversicherungen der ERV. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen (2–5) geregelt.

### 1.1 Versicherungsmodell

Swisscom (Schweiz) AG (nachstehend «Swisscom») hat mit der Europäischen Reiseversicherung (nachstehend als «ERV» bezeichnet), einer Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (nachstehend als «Helvetia» bezeichnet), einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen. Die Helvetia ist Versicherungsträgerin der entsprechenden Versicherung. Zuständig für die Versicherung ist die ERV.

Wer als Privatperson (d. h. natürliche Person, keine Firmen) bei Swisscom als Kunde ein Dauerschuldverhältnis (bspw. Abonnement) hat, kann der Kollektivversicherung mittels Abschluss eines Anschlussvertrages mit Swisscom beitreten. Der Kunde wird dadurch zur versicherten Person mit einem direkten Forderungsrecht gegenüber der ERV. Die Abwicklung von Schadenfällen erfolgt direkt zwischen dem Kunden und der ERV. Swisscom informiert die versicherte Person und haftet gegenüber dem Kunden für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte bei der Beratung zum Abschluss des Anschlussvertrages

### 1.2 Versicherte Personen

#### Versicherte Person bei Easy Travel Insurance Day Individual und Easy Travel Insurance Year Individual

Versicherte Person ist der Kunde von Swisscom mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, welcher der Kollektivversicherung mittels Abschluss des Anschlussvertrages beiträgt.

#### Versicherte Personen bei Easy Travel Insurance Day Family und Easy Travel Insurance Year Family

Versicherte Person ist der Kunde von Swisscom mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, welche der Kollektivversicherung mittels Abschluss des Anschlussvertrages beiträgt sowie die folgenden mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, sein Ehe- oder Konkubinatspartner, die Eltern, Grosseltern und Kinder. Seine nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder sind auch versichert. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebenden Personen.

### 1.3 Beginn und Dauer

Easy Travel Insurance Day Individual und Easy Travel Insurance Day Family gelten ausschliesslich für die vereinbarte Dauer.

Easy Travel Insurance Year Individual und Easy Travel Insurance Year Family sind ab Inkrafttreten des Anschlussvertrages 365 Tage gültig (Mindestvertragsdauer). Einzelheiten sind in Abschnitt 9 geregelt.

### 1.4 Geltungsbereich und Umfang der Versicherung

Die Versicherung ist weltweit gültig. In zeitlicher Hinsicht ist ein Schadenfall versichert, wenn seine Ursache bzw. das auslösende Ereignis während der Vertragsdauer, die für das betreffende Risiko gilt, eingetreten ist.

Die «Easy Travel Insurance» beinhaltet:

- Annullierungskostenschutz (2) (nur in Easy Travel Insurance Year Individual und Easy Travel Insurance Year Family)
- Versicherungsschutz bei verspätetem Reiseantritt (2)
- Versicherungsschutz bei Reisezwischenfällen, inkl. Bergung, Rettung und Repatriierung (3)
- Versicherung des Reisegepäcks (4)
- Versicherung für Arzt- und Spitalkosten (5)

## 2. Annullierungskosten

### 2.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit und beginnt mit dem Abschluss der Versicherung bzw. bei bestehendem Versicherungsschutz mit der Buchung der Reiseleistung und endet mit dem Antritt der versicherten Reiseleistung (Check-in, Besteigen des gebuchten Transportmittels usw.).

### 2.2 Versicherte Ereignisse im Annullierungsfall und bei verspätetem Reiseantritt

Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung nicht antreten kann infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung eingetreten ist:

- ✓ unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod einer versicherten Person, einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht, oder des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist
- ✓ schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist
- ✓ Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischer Defekte oder Personenunfalls – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) im Wohnstaat
- ✓ wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
  - a) die versicherte Person unvorhersehbar bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder
  - b) der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird
- ✓ Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte

### Leistungsanspruch bei Reisegruppen

✓ Ist die Person, welche die Annullierung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn die versicherte Person die Reiseleistung allein antreten müsste.

### Leistungsanspruch bei chronischer Krankheit

✓ Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt. Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.

### 2.3 Versicherte Leistungen

Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.

#### Maximale Leistung im Annullierungsfall

✓ Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafen-taxen). Gesamthaft ist diese Leistung durch den Reiseleistungspreis bzw. die versicherte Summe begrenzt. Unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert.

#### Maximale Leistung bei Mehrfachversicherung

✓ Die Leistungen für Annullierungskosten aus allen bei der ERV laufenden Versicherungen sind auf CHF 25 000.– pro Ereignis und Person bzw. CHF 60 000.– pro Ereignis und Familie begrenzt.

#### Maximale Leistung bei verspätetem Reiseantritt

✓ Die ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt, wenn die Reiseleistung infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann; diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis bzw. auf den maximalen Betrag von CHF 3000.– pro versicherte Person begrenzt. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Leistung im Annullierungsfall.

#### Maximale Leistung für Freizeitleistungen

Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (Tagesausflüge, Weiterbildungskurse, Konzerttickets, Skiabos, Startgeld für Stadtläufe usw.) sind auf CHF 500.– pro versicherte Person und Ereignis begrenzt.

### 2.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- × wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.), die vereinbarte Leistung absagt oder aus objektiven Gründen hätte absagen müssen
- × wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reiseleistung bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war



- × wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind
- × bei Annullierung infolge schwerer Krankheit, schwerer Verletzung oder schwerer Schwangerschaftskomplikation ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit ausgestellt wurde oder durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde
- × wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens erfolgt und nachstehende Dokumente nicht eingereicht werden können:
  - Attest eines psychiatrischen Facharztes, welches zum Zeitpunkt der Annullierung ausgestellt wurde und
  - 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers bei Personen im Angestelltenverhältnis während der Dauer der ärztlich attestierten Reiseunfähigkeit.

### 2.5. Vorgehen im Schadenfall

1. Die Buchungsstelle (Reisebüro, Transportunternehmen, Vermieter usw.) ist unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu benachrichtigen.
2. Folgende Dokumente müssen der ERV u. a. eingereicht werden:
  - die Buchungsbestätigung/Rechnung für die Reiseleistung sowie die Rechnungen für die Annullierungs- bzw. die Nachreisekosten (Originale)
  - ein detailliertes Arztzeugnis bzw. eine Bescheinigung des Todesfalles oder ein anderes offizielles Attest

## 3. SOS-Schutz für Reisezwischenfälle inkl. Bergung und Rettung und Repatriierung

### 3.1. Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der festgelegten Versicherungsdauer, und zwar solange und sooft sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

### 3.2. Versicherte Ereignisse

Die ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge eines der nachgenannten Ereignisse abbrechen, unterbrechen oder verlängern muss:

- ✓ unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod einer versicherten Person, einer mitreisenden Person, einer nicht mitreisenden Person, die dem Versicherten sehr nahesteht, oder des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist
- ✓ schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist
- ✓ Ausfall eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels infolge technischer Defekte, sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reiseleistung nicht gewährleistet ist. Verspätungen oder Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall. Kein Anspruch besteht bei Pannen oder Unfällen von privaten Fahrzeugen, die für die Durchführung der Reise von der versicherten Person selbst gesteuert oder als Insasse benützt werden
- ✓ kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird
- ✓ Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte. In diesem Fall sind nur die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise versichert.

### Leistungsanspruch bei Reisegruppen

- ✓ Ist die Person, welche den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise allein fortsetzen müsste.

### Leistungsanspruch bei chronischer Krankheit

- ✓ Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reiseleistung infrage gestellt erscheint, so zahlt die ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit unterbrochen, abgebrochen oder verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt. Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.

### 3.3. Versicherte Leistungen

Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches den Abbruch, den Unterbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt. Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt dieser Leistungen obliegt der ERV.

### Maximale Leistung bei Bergung, Rettung und Repatriierung

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV
- ✓ die Kosten für die Rettung und Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital
  - ✓ die Kosten eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person
- Es entscheiden allein die Ärzte der ERV über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt der zuvor genannten Leistungen.
- ✓ die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss
  - ✓ die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügbaren Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt die ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person

### Maximale Leistungen bei einem Reiseabbruch, Reiseunterbruch oder einer Reiseverlängerung

- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt die ERV
- ✓ die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3000.– pro versicherte Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 versicherte Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit Rückreise gebucht wurde
  - ✓ die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug
  - ✓ einen rückzahlbaren Kostenvorschuss, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort)
  - ✓ die anteilmässigen Kosten der nicht benützten Reiseleistung (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise); diese Leistung ist auf den Reiseleistungspreis (Arrangementpreis) begrenzt. Keine Rückerstattung erfolgt für nicht benützte Unterkunftsleistungen, wenn die ERV die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.
  - ✓ entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der ALARMZENTRALE (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 700.– pro versicherte Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1000.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen
  - ✓ die Reisespesen (Economy-Flug/Mittelklassehotel) für 2 dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankenbett, wenn er länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss
  - ✓ die Organisation der Sperrung von Kredit- und Kundenkarten, nicht jedoch die daraus entstehenden Kosten

### Maximale Leistung für Freizeitleistungen

Die Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (Tagesausflüge, Weiterbildungskurse, Konzerttickets, Skibos, Startgeld für Stadtläufe usw.) sind in Bezug auf die anteilmässigen Kosten von Freizeitleistungen auf CHF 500.– pro Person und Ereignis begrenzt.

### 3.4. Ausschlüsse

Die versicherte Person ist verpflichtet, die versicherten Leistungen über die ALARMZENTRALE in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die ALARMZENTRALE oder die ERV genehmigen zu lassen. Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.

### Leistungen sind ausgeschlossen:

- × wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung ändert oder abbricht oder aus objektiven Gründen hätte ändern oder abbrechen müssen
- × bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung infolge schwerer Krankheit, schwerer Verletzung oder schwerer Schwangerschaftskomplikation ohne medizinische Indikation (z. B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort) oder wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde
- × wenn das Leiden, welches Anlass zu Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei Buchung oder vor Antritt der Reiseleistung bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war

### 3.5. Vorgehen im Schadenfall

1. Um die Leistungen der ERV zu beanspruchen, ist bei Eintritt eines versicherten Ereignisses die ALARMZENTRALE oder die ERV unverzüglich zu verständigen.
2. Folgende Dokumente müssen der ERV u. a. eingereicht werden:
  - die Buchungsbestätigung (Original oder Kopie)
  - ein Arztzeugnis mit Diagnose, offizielle Atteste, die Bescheinigung des Todesfalles, Quittungen, Rechnungen zu versicherten zusätzlichen Kosten, Reisebillette und/oder Polizeirapporte (Originale)



## 4. Reisegepäck während des Transports

### 4.1. Geltungsbereich, Geltungsdauer, Leistungen

Der Versicherungsschutz gilt weltweit ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln, solange sich die versicherten Gegenstände in der Obhut einer Transportanstalt befinden.

### 4.2. Versicherte Gegenstände

Versichert sind alle Gegenstände, welche die versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnehmen.

### 4.3. Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- × Bargeld und Fahrkarten
- × Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art (ausser die Wiederherstellungskosten)
- × Software
- × Edelmetalle, Edelsteine und Perlen
- × Briefmarken
- × Handelswaren
- × Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert
- × Musikinstrumente
- × Motorfahrzeuge, Anhänger
- × Boote
- × Surfbretter
- × Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör
- × während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z. B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören
- × Wertgegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind

### 4.4. Versicherte Ereignisse

- ✓ Verlust und Beschädigung während der Beförderung durch ein öffentliches Transportmittel
- ✓ verspätete Ablieferung (mindestens 6 Stunden) durch ein öffentliches Transportmittel

### 4.5. Versicherte Leistungen

Die ERV entschädigt:

- ✓ bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Zeitwert; als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungspreis abzüglich Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 60%
  - ✓ bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert
  - ✓ Bruchschäden
  - ✓ Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle
  - ✓ bei Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten
  - ✓ die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung
- Die Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsperiode ereignen.

### 4.6. Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- × für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände
- × für Schäden infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren, Fallenlassen oder Selbstverschulden
- × für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist

### 4.7. Vorgehen im Schadenfall

Die versicherte Person hat

1. bei Beschädigung, verspäteter Ablieferung oder Verlust während der Beförderung des Reisegepäcks von der zuständigen Stelle (Fluggesellschaft, Transportunternehmung usw.) Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme umgehend bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen
2. nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die ERV schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen
3. folgende Dokumente der ERV u. a. einzureichen:
  - das Original der Tatbestandesaufnahme (Polizeirapport, Flugscheinverlustmeldung usw.)
  - die Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen
4. beschädigte Gegenstände zur Verfügung der ERV zu halten.

## 5. Arzt- und Spitalkosten

### 5.1. Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben und den 80. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Der Versicherungsschutz ist weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der Dauer der gebuchten Reiseleistung gültig.

### 5.2. Versicherte Ereignisse und Leistungen

Die ERV vergütet bei Unfall oder Krankheit die im Ausland entstandenen Kosten bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für

- ✓ medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden
- ✓ ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen
- ✓ erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind

Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.

### 5.3. Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- × Unfälle im ausländischen Militärdienst
- × Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit
- × Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen und Fluggeräten
- × Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier eines Luftfahrzeuges erleidet

### 5.4. Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- × allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen
- × bei Beginn der Versicherung bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen
- × Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z. B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind
- × Zahn- und Kiefererkrankungen
- × die Folgen empfängnisverhütender oder abtreibender Massnahmen
- × Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen
- × Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse, psychische und psychosomatische Störungen

### 5.5. Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- × Selbstbehalte und Franchisen von anderen Versicherungen
- × Teilnahme an Unruhen und Demonstrationen aller Art
- × Leistungen für Krankheiten und Unfälle, die bereits bei Beginn der Versicherung bestanden haben – Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens
- × Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat
- × Behandlungen, die nicht nach wissenschaftlich nachweisbaren Methoden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich durchgeführt werden (Art. 32 und 33 KVG)
- × von anderen Versicherungen vorgenommene Leistungskürzungen

### 5.6. Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt die ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt die ERV keine Kostengutsprachen.

### 5.7. Vorgehen im Schadenfall

1. Bei Unfall oder Erkrankung ist so bald als möglich ein Arzt beizuziehen und dessen Anordnungen ist Folge zu leisten.
2. Folgende Dokumente müssen der ERV u. a. eingereicht werden:
  - ein detailliertes Arztzeugnis



- die Rechnungen über Arzt-, Arznei- und Spalkosten sowie Arztrezepte

3. Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der ERV und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

## 6. Wesentliche Informationen

### 6.1. Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind die nachstehenden Ereignisse:

- × die bei Abschluss der Versicherung oder Buchung der Reiseleistung bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei chronischer Krankheit
- × die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, welche nicht zum Zeitpunkt des Auftretens von einem Arzt festgestellt und mittels eines Arztzeugnisses belegt worden sind
- × bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt usw.), der Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist
- × die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt des plötzlichen Auftretens während der Reise
- × die im Zusammenhang mit Entführungen stehen
- × Epidemien und Pandemien sowie die Folgen daraus. Vorbehalten bleiben alle abschliessend aufgezählten versicherten Ereignisse.
- × die Folgen behördlicher Anordnungen
- × die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
  - Wettkämpfen, Rennen, Rallyes oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
  - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart
  - Trekkingreisen oder Bergtouren ab einer Schlafhöhe von über 4000 m ü. M.
  - Expeditionen
  - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissenschaftlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt
- × die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen Führerausweis oder, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt
- × die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind
- × die verursacht sind durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln
- × die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen
- × die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt
- × die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen
- × Streik, Unruhen aller Art und Elementarereignisse

### 6.2. Ansprüche ERV gegenüber Dritten

#### Entschädigung Dritter

Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer vollumfänglich entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist die ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen der ERV abzutreten.

#### Subsidiarität und Doppelversicherung

Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt die ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiaritätsklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung anwendbar.

### 6.3. Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Reiseschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt die ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich ausschliesslich aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und dem dazugehörigen Leistungsblatt.

### 6.4. Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind den vorliegenden AGB und dem dazugehörigen Leistungsblatt zu entnehmen.

### 6.5. Weitere Bestimmungen

1. Von der ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
2. Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Krieg, Terroranschlägen usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) massgebend.

3. Die ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
4. Mit der Schadenzahlung durch die ERV tritt der Versicherungsnehmer seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an die ERV ab.
5. Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemässigem Verhalten vermindert hätte.

### 6.6. Pflichten im Schadenfall

1. Der Kunde wendet sich
  - im Schadenfall an den Schadedienst der ERV. Die Kontaktinformationen finden Sie im Kundencenter My Swisscom.
  - im Notfall an die ALARMZENTRALE mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer +41 848 801 803 oder über die Gratisnummer +0800 8001 8003, Fax +41 848 801 804. Diese steht dem Kunden Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Verfügung. Die ALARMZENTRALE berät den Kunden über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.
2. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
3. Dem Versicherer
  - sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen
  - sind die notwendigen Dokumente einzureichen
  - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben – bei fehlender Zahlungsverbindung gehen die Überweisungsspesen von CHF 40.– zulasten der versicherten Person
4. Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne zu orientieren und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber den Versicherern zu entbinden.

## 7. Prämien, Gebühren und Aufwandentschädigung

### Prämie

Swisscom schuldet als Versicherungsnehmer der ERV die Versicherungsprämie.

### Gebühr

Die Gebühr wird bei Abschluss des Anschlussvertrages fällig. Swisscom stellt dem Kunden während der Vertragsdauer eine Gebühr (monatlich oder zweimonatlich) in Rechnung. Der Kunde muss die Rechnung bis zum darauf angegebenen Datum (Verfalldatum) bezahlen.

Zahlt der Kunde die Gebühr nicht rechtzeitig, wird er unter Androhung der Säumnisfolgen schriftlich aufgefordert, innert 14 Tagen Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Versicherungsleistungspflicht ab Ablauf der Mahnfrist.

### Aufwandentschädigung und Überschussbeteiligung

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Swisscom für ihre Leistungen eine Aufwandentschädigung von 10% der Nettoprämie und eventuell (je nach Schadenverlauf des Kollektivversicherungsvertrages der vergangenen 3 Jahre) eine hälftige Überschussbeteiligung (verbuchte Bruttoprämie minus aller Kosten, Gebühren und Entschädigungen) erhält, und er genehmigt diese.

## 8. Datenschutz

### Datenverarbeitung durch Swisscom

Wie Swisscom Daten des Kunden bearbeitet und welche Einflussmöglichkeiten der Kunde hierbei hat, ist in dem unter [www.swisscom.ch/rechtliches](http://www.swisscom.ch/rechtliches) abrufbaren Dokument «Allgemeine Datenschutzerklärung» festgehalten.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass Swisscom diejenigen Kundendaten an die ERV weitergibt,

- welche die ERV für Kontroll- und Statistikzwecke benötigt
- welche die ERV für die Bearbeitung von Rechts- und Schadenfällen benötigt

### Datenverarbeitung durch ERV im Schadenfall

Die ERV wird ermächtigt, alle Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Einheiten der Unternehmensgruppe, Spitäler, Ärzte, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von all diesen Stellen Auskünfte einzuholen.

Die Ermächtigung umfasst insbesondere die physische und/oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für die Missbrauchsbekämpfung.





## 9. Beginn und Dauer

Easy Travel Insurance Day Individual und Easy Travel Insurance Day Family gelten ausschliesslich für die vereinbarte Dauer.

Easy Travel Insurance Year Individual und Easy Travel Insurance Year Family sind ab Inkrafttreten während 365 Tagen gültig (Mindestvertragsdauer). Der Anschlussvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten frühestens auf Ende der Mindestvertragsdauer gekündigt werden. Ohne Kündigung verlängert sich der Anschlussvertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung des Kunden kann per E-Mail (my.service@swisscom.com) oder telefonisch (My Service Hotline oder 0800 800 800) erfolgen.

Die Kündigung eines Anschlussvertrages ist ausserdem durch sämtliche Parteien auch im Rahmen der Erledigung eines versicherten Schadensfalles möglich. Die Kündigung muss spätestens bei Kenntnisnahme der Auszahlung der Entschädigung erfolgen. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach der Mitteilung (unter Vorbehalt der Nachmeldefrist gemäss Ziff. 11).

Rückwirkende Kündigungen eines Anschlussvertrages sind nicht möglich. Wird eine Kündigung aus Kulanzgründen angenommen, wird der Anschlussvertrag frühestens per Meldedatum des Kunden aufgehoben.

Beendet der Kunde das Dauerschuldverhältnis (Bsp. Abo) mit Swisscom, wird sein Anschlussvertrag automatisch mit Ende des Dauerschuldverhältnisses beendet. Per diesen Zeitpunkt erfolgt der Austritt aus der Kollektivversicherung und endet – unter Vorbehalt der Nachmeldefrist gemäss Ziff. 11 – der Versicherungsschutz.

## 10. Ausserordentliche Kündigung

Der Anschlussvertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Als wichtiger Grund gilt namentlich

- Verlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes der versicherten Person ins Ausland
- Ableben der versicherten Person

## 11. Entfallen der Leistungspflicht, Nachmeldefrist, Verjährung

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Zudem entfällt die Leistungspflicht des Versicherers, wenn

- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden
- Tatsachen verschwiegen werden
- die verlangten Pflichten (u. a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Bestätigung und Quittungen) unterlassen werden

wenn dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn ein Schadenfall später als 3 Monate nach Beendigung von Easy Travel Insurance bei Swisscom oder dem Ausscheiden aus dem Kollektivvertrag gemeldet wird. Entstand eine längere Verzögerung ohne eigenes Verschulden, kann die Fallmeldung innert 30 Tagen, nachdem der Verzögerungsgrund weggefallen ist, nachgeholt werden.

Forderungen verjähren nach 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht. Vorbehältlich zwingender Gerichtsstände befindet sich der Gerichtsstand am Sitz bzw. Wohnsitz der beklagten Partei.

## 13. Glossar

### A Annullierungskosten

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

### Ausland

Als Ausland gelten nicht die Schweiz und nicht das Land, in dem die versicherte Person einen ständigen Wohnsitz hat.

### B Behördliche Anordnung

Unter einer behördlichen Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde zu verstehen (Haft, Ein- oder Ausreisesperren, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, Quarantäne usw.). Sie hat einen verpflichtenden Charakter.

### E Elementarereignis

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

### Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Infektionskrankheit, sofern sie eine Bedrohung für Leib und Leben darstellt.

### Expedition

Eine Expedition ist eine mehrtägige wissenschaftliche Entdeckungs- oder Forschungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region oder eine Bergtour ab einem Basislager hin zu Höhen über 7000 m ü. M. Dazu zählen auch Touren im extrem abgeschiedenen Flachland wie an den beiden Polen oder beispielsweise in Spitzbergen, der Wüste Gobi, der Sahara, dem Urwald im Amazonasgebiet oder Grönland sowie die Erforschung spezifischer Höhlensysteme.

### Extremsport

Das Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist (z. B. Ironman Hawaii-Distanz).

### G Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

### K Krankheit

Eine Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

### O Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge

Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

### P Pandemie

Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie.

### R Reiseleistung

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Yacht.

### S Schweiz

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

### Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (Fahrräder, Skier, Snowboards, Jagdgewehre, Tauch- und Golfausrüstungen, Rackets usw.), einschliesslich Zubehör.

### T Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

### U Unfall

Ein Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

### Unruhen aller Art

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

### V Versicherte Personen

Versicherte Personen sind ist der Vertragspartner/Kunde von Swisscom und der in den AGB beschriebene Personenkreis. Die versicherten Personen erhalten Versicherungsschutz.

### Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

### W Wertvolle Gegenstände

Als wertvolle Gegenstände gelten u. a. Schmuck mit oder aus Edelmetall, Pelze, Uhren, Feldstecher, Lederbekleidung, Hardware, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, Apparate aller Art, je samt Zubehör.

### Wohnort/Wohnstaat

Der Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.



# Easy Travel Insurance

## Leistungsblatt

	Easy Travel Day		Easy Travel Year	
	Individual	Family*	Individual	Family*
<b>Bergung und Rettung</b>				
Rettungsmassnahmen und Transport zum Krankenhaus	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Such- und Bergungskosten	30 000.–	30 000.–	30 000.–	30 000.–
<b>Repatriierung</b>				
Medizinische Repatriierung an den Wohnort	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Heimschaffung im Todesfall	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
<b>SOS-Schutz</b>				
Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Kosten einer temporären Rückkehr an den Wohnort (max. 2 versicherte Personen)	3000.–	3000.– pro Person	3000.–	3000.– pro Person
Mehrkosten zur Fortsetzung der Reise	700.– oder 1000.– an Mietwagenkosten pro Ereignis	700.– pro Person oder 1000.– an Mietwagenkosten pro Ereignis	700.– oder 1000.– an Mietwagenkosten pro Ereignis	700.– pro Person oder 1000.– an Mietwagenkosten pro Ereignis
Nicht benutzter Anteil des Arrangements bei vorzeitigem Reiseabbruch	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt
Nicht benutzter Anteil der Freizeitaktivität (Weiterbildung usw.)	500.–	500.– pro Person und Ereignis	500.–	500.– pro Person und Ereignis
Besuchsreise der Angehörigen (max. 2 Personen) ans Spitalbett im Ausland	1000.–	1000.– pro Person	1000.–	5000.– pro Person
Kostenvorschuss bei Spitalaufenthalt im Ausland	10 000.–	10 000.–	10 000.–	10 000.–
<b>Annullierungskosten</b>				
Nichtantritt der Reise infolge Krankheit, Unfall, Todesfall usw.	–	–	10 000.–	10 000.– pro Person, max. 20 000.– pro Familie
Mehrkosten bei verspätetem Reiseantritt	–	–	3000.–	3000.– pro Person
Freizeitschutz (Nichtantritt von Konzerttickets, Weiterbildungen usw.)	–	–	500.–	500.– pro Person und Ereignis
<b>Reisegepäck während des Transports</b>				
Beschädigung, Verlust und verspätete Auslieferung durch ein öffentliches Transportmittel	250.–	250.– pro Person, max. 500.– pro Familie	700.–	700.– pro Person, max. 1400.– pro Familie
<b>Arzt- und Spitalkosten weltweit</b>				
Heilungskostenzusatz bei Krankheit und Unfall im Ausland (Maximalalter 80 Jahre)	5000.–	5000.–	100 000.–	100 000.–

\* Zur Familie zählen die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehe- oder Konkubinatspartner, Eltern, Grosseltern und Kinder.